

74. Sind durch den Ersatzanspruch, der den Gemeinden durch § 15 Abs. 2 des Reichstumultschadengesetzes vom 12. Mai 1920 gegen Reich und Land gewährt ist, die weitergehenden Ansprüche beseitigt, die ihnen nach älterem Rechte gegen den Staat zustanden?

VL Zivilsenat. Ur. v. 15. Oktober 1923 i. S. Stadt B. (RL) m. Gebiet S.-G. (Bekl.). VI 796/22.

I. Landgericht Gotha. — II. Oberlandesgericht Jena.

Im März 1920 fanden in J. Unruhen statt, die zu Sachschäden aller Art geführt haben. Für die Schäden ist nach Art. 21 § 2 des UG. zum BGG. für Koburg-Gotha vom 20. November 1899 die Stadtgemeinde verantwortlich, sie kann aber nach § 4 das. den Ersatz der von ihr gezahlten Beträge aus der Staatskasse verlangen, wenn sie nachweist, alles ihr mögliche zur Abwendung des Schadens getan zu haben. Der Schaden ist nach § 6 beim Gemeindevorstand in einer Ausschlußfrist von 2 Wochen anzumelden und wird dann vom Landratsamte vorläufig festgesetzt. Innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat steht beiden Teilen das Recht der Klagerhebung zu. Die Klägerin behauptet, die Schäden seien rechtskräftig von dem Landratsamt auf 533435 *M* festgesetzt worden. Zur Bezahlung dieser Beträge seien ihr vom Reiche 200000 *M* und vom Freistaat Gotha 100000 *M* voranschußweise zur Verfügung gestellt, den Ersatz des darüber hinausgehenden Betrags von 233435 *M* fordere sie aber auf Grund des erwähnten Art. 21 § 4 vom Beklagten. Eingelagt wurden zwei Posten von 6170 *M* und 3212 *M* für Schäden, die durch gewaltsame Plünderungen entstanden seien. Das Landgericht wies die Klage ab, weil der Rechtsweg nicht zugelassen sei; insoweit sie aber auf ein Verschulden der damaligen gothaischen Landesregierung gestützt werde, sei sie nicht schlüssig begründet. Dieses Urteil wurde vom Oberlandesgericht bestätigt. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

... Die Schäden, um deren Vergütung es sich handelt, sind im März 1920, also in der Zeit zwischen dem 1. November 1918 und dem 14. Mai 1920, dem Tage des Inkrafttretens des Reichsgesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920, verursacht worden. Für solche im Zusammenhang mit inneren Unruhen oder durch ihre Abwehr herbeigeführte Vermögensschäden bestimmt der § 15 Abs. 1 des Gesetzes, daß die bisherigen Gesetze mit einigen die Schadenshöhe betreffenden Einschränkungen maßgebend bleiben. Daraus nun, daß im Absatz 1 schlechthin von Vermögensschäden gesprochen wird, nicht aber von Geschädigten als Anspruchsberechtigten oder von Gemeinden als Ersatzpflichtigen, will die Revision schließen, daß durch den § 15 Abs. 1 auch der bereits erwähnte Art. 21 § 4 des gothaischen Ausführungsgesetzes aufrecht erhalten sei, und die Klägerin daher den ihr dort gegebenen Anspruch jetzt noch geltend machen könne. Ob diese Auslegung rein sprachlich möglich wäre, mag dahingestellt bleiben, sie scheitert jedenfalls an dem Zusammenhang und Zweck der gesetzlichen Bestimmungen. Wie der Senat aus anderem Anlaß bereits früher ausgeführt hat (RGZ. Bd. 102 S. 153), handelt

es sich in den §§ 14 und 15 des Reichsgesetzes um die Regelung der Verhältnisse in Gebieten, in denen landesrechtliche Vorschriften über den Ersatz von Aufruhrschäden bestanden. Auf Grund solcher Vorschriften sollen Ansprüche wegen Schäden an Leib und Leben, falls diese in der Zeit vom 1. November 1918 bis zum 14. Mai 1920 entstanden sind, nicht mehr geltend gemacht oder weiter verfolgt werden dürfen, für Vermögensschäden sollen die im Gesetz angeordneten Beschränkungen gelten. Daß hierbei an die Ansprüche der bei einem Tumulte geschädigten Personen gedacht wurde, unterliegt keinem Bedenken und wird durch den Bericht des 21. Aussch. der Nationalvers., Nr. 2752 der Druckf., S. 9, 10, bestätigt, wo gesagt wird, daß der Abs. 1 des damaligen § 13c den Ersatzanspruch des Geschädigten gegenüber der Gemeinde, Abs. 2 aber den Erstattungsanspruch der Gemeinde gegen Land und Reich regelt. Dem entspricht die Fassung des Abs. 2. Wenn dort gesagt wird, daß die „hiernach“, also nach Abs. 1, erforderlichen Mittel von den ersatzpflichtigen Gemeinden zunächst zu verauslagern sind, daß die Gemeinden aber dann den Ersatz ihrer Aufwendungen nach den hierüber weiter getroffenen Bestimmungen beanspruchen können, so ist damit deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der Abs. 2 Ersatzansprüche der Gemeinden wegen der unter Abs. 1 fallenden Schäden regeln will. Das ist in der Weise geschehen, daß den Gemeinden die Befugnis eingeräumt wird, $\frac{9}{12}$ ihrer Aufwendungen vom Reiche und $\frac{4}{12}$ vom Lande insoweit zu beanspruchen, als die Entschädigung geboten war, um unter Berücksichtigung der gesamten Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Betroffenen eine nach den Umständen unbillige Erschwerung seines Fortkommens zu verhüten. Über diesen Anspruch wird, wie der Abs. 3 des § 15 vorschreibt, nach Maßgabe des § 6 entschieden, d. h. es entscheidet ein Ausschuß, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht stattfindet. Der Rechtsweg ist hierfür nicht gegeben. Daß neben diesem durch das Reichsrecht geschaffenen Anspruche noch ein anderer Ersatzanspruch der Gemeinden gegen das Land bestehen könnte, der sich auf das alte Landesrecht gründet und den Gemeinden vollen Ersatz der von ihnen geleisteten Zahlungen verschaffen würde, ist ausgeschlossen. Mit Recht hat das Berufungsgericht daher angenommen, daß für ein Nebeneinanderbestehen der reichsrechtlichen Vorschriften und der des Art. 21 § 4 kein Raum ist.

Inwieweit den Ausführungen, beizutreten wäre, mit denen das Berufungsgericht noch weiter seine Entscheidung über den auf das Ausführungsgesetz gestützten Anspruch zu begründen sucht, kann dahin gestellt bleiben. Bemerkenswert möge nur noch werden, daß der erkennende Senat in einem am 20. November 1922 verkündeten Urteile, VI 142/22, ausgesprochen hat, daß ein Nachteil, der im Verhältnis

zu dem Erstbetroffenen unmittelbarer Schaden ist, dadurch kein mittelbarer wird, daß der Ersatzanspruch auf eine andere Person übergeht.

Die Klägerin hat ihren Anspruch auch noch auf Verschulden der damaligen Landesregierung von Gotha gestützt, was an sich keinem Bedenken unterliegt (R.G.Z. Bd. 102 S. 151). Das Verschulden soll darin bestehen, daß die Landesregierung die Bevölkerung zum Kampfe aufgerufen habe. Wie das Berufungsgericht sagt, haftet nach Art. 18 des Gotha'schen U.G. z. B.G.B. für Amtspflichtverletzung eines Beamten im Sinne des § 839 B.G.B. grundsätzlich der Staat; es sei aber nicht ersichtlich, inwiefern vorliegend ein Beamter eine ihm gegen einen Dritten obliegende Amtspflicht verletzt haben könnte. Die Landesregierung, ein Kollegium, könne als solche nicht in Anspruch genommen werden. Dagegen hält die Revision die Voraussetzungen des § 839 für gegeben und für ausreichend unter Beweis gestellt, erforderlichenfalls hätte das Fragerecht nach R.P.D. § 139 ausgeübt werden müssen. Wenn das Berufungsgericht aber sage, der Aufruf sei zur Abwehr eines hochverrätherischen Unternehmens erfolgt, so stehe das mit den Parteibehauptungen in Widerspruch. Auch insoweit ist das Rechtsmittel zwar zulässig, R.P.D. § 547 Nr. 2 in Verbindung mit O.B.G. § 70 Abs. 3 und § 22 des Ausführungsgesetzes zum O.B.G. für Coburg-Gotha vom 7. April 1879, aber nicht begründet. Die Ausführungen, mit denen die Klägerin ein Verschulden der Landesregierung zu begründen versucht hat, sind so unzureichend, daß auch kein Anlaß vorlag, auf ihre Ergänzung durch Ausübung des richterlichen Fragerechts hinzuwirken.